

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

12.04.2013

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.100 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Am 21. Dezember 2012 übermittelte die Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zu der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung. Der Bundesrat beschloss am 1. Februar 2013, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. BITKOM hatte im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums der Justiz zu dem vorangegangenen Referentenentwurf bereits Stellung genommen. Mit Blick auf die Beratung im Bundestag erlaubt sich BITKOM, mit dem vorliegenden Positionspapier einzelne Punkte des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sowie einzelne Vorschläge des Bundesrates (BR. Drs. 817/12/B) zu kommentieren.

1 Vorbemerkungen

BITKOM begrüßt den Vollharmonisierungsansatz der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie, die auf die EU-weite Angleichung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Verbraucherverträge und auf ein hohes Verbraucherschutzniveau abzielt. Wir unterstützen den Ansatz der Maximalharmonisierung, die den europäischen Binnenmarkt stärkt und insbesondere für international tätige Unternehmen große Vorzüge bietet. Dort, wo die Richtlinie Spielräume bietet, sollte der deutsche Gesetzgeber darauf achten, nicht wieder zu einer europäischen Zersplitterung der Rechtslage beizutragen.

Außerdem sollten die neu eingeführten Pflichten nicht zu einem unverhältnismäßigen Umstellungsaufwand und zu erheblichen Umsetzungskosten für die Unternehmen führen.

Vor dem Hintergrund dieser prinzipiellen Erwägungen kommentieren wir die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs wie folgt:

2 Definition des dauerhaften Datenträgers

2.1 Zu § 126b BGB-E (Textform)

Die Information des Verbrauchers in Textform bzw. auf einem dauerhaften Datenträger ist eines der wesentlichen Elemente der bestehenden, aber auch der neuen Regelungen zum Vertragsrecht im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie. Aus diesem Grund ist hier größtmögliche Genauigkeit bei der Umsetzung der Norm geboten, um gerade im elektronischen Geschäftsverkehr einen reibungslosen Ablauf und Rechtssicherheit für Anbieter und Verbraucher sicherzustellen.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Adél Holdampf-Wendel
Bereichsleiterin
Medien- und Netzpolitik,
Wettbewerbs- und Verbraucherschutz
Tel. +49. 30. 27576-221
Fax +49. 30. 2757651-221
a.holdampf@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Diese Rechtssicherheit ist derzeit nicht geboten. Zwar gibt § 126b den Wortlaut der Richtlinie im Wesentlichen wortgleich wieder. Das bedeutet aber nicht, dass hier nicht auch Verbesserungen in der Formulierung denkbar sind, um den in den Erwägungsgründen und auch in der Richtlinienformulierung bereits angelegten Geltungsbereich eindeutig festzulegen.

Dem BITKOM geht es hierbei vor allem um die Anwendung des Geltungsbereiches des dauerhaften Datenträgers auf Webseiten. Beim Abschluss elektronischer Fernabsatzverträge, insbesondere über digitale Inhalte, die vorwiegend über App-Stores in mobilen Endgeräten angeboten werden, ist die Information des Verbrauchers in Textform über die herkömmlichen in der Gesetzesbegründung genannten Wege USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten und E-Mails nicht praktikabel und oft auch technisch nicht möglich.

Nach dem Stand der Technik sind bereits heute Gestaltungen von sogenannten fortgeschrittenen Internet-Webseiten möglich, die es dem Verbraucher ermöglichen, im Sinne der Definition eine Erklärung jederzeit während eines zweckgerichteten Zeitraums wiederzugeben.

BITKOM verweist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des EFTA Gerichtshofes¹, in welchem exakt diese Thematik behandelt wurde:

Demnach können fortgeschrittene Internet-Websites einen sicheren Speicherbereich für einzelne Nutzer enthalten, auf welchen mittels Benutzernamen und Passwort zugegriffen werden kann. Vorausgesetzt, dass dieses Verfahren zur Speicherung von Informationen jede Möglichkeit der Änderung durch den Anbieter ausschließt, sei diese Art von Speicher mit der eigenen Festplatte des Nutzers vergleichbar. Der einzige Unterschied bestehe darin, dass der Verbraucher die Informationen aus der Ferne über das Internet abrufen kann. Der EFTA-Gerichtshof war der Ansicht, dass diese Unterkategorie einer fortgeschrittenen Internet-Website das Kriterium der Gewährleistung einer unveränderten Wiedergabe erfüllt, welche erforderlich ist, damit von einem dauerhaften Datenträger gesprochen werden kann.

Wenn auch die Begründung der Richtlinie mit dem Wort „beispielsweise“ (Erwägungsgrund 45) und die des Gesetzesentwurfs (zu Nr. 2 (§ 126b) mit dem Wort „insbesondere“ signalisiert, dass über die aufgezählten Medien noch andere denkbar sind, so reicht dies dennoch nicht aus, um die notwendige Überzeugungskraft insbesondere für die Einschätzung in der Rechtsprechung aufzubringen. Die erforderliche Präzisierung wäre wie folgt in § 126b zu erreichen:

„[...] Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium *unabhängig vom Ort seiner Verkörperung oder Speicherung*, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem *Medium* befindliche an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren, *abzurufen* oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

¹ EFTA-Gerichtshof Urteil vom 27.01.2010, E-4/09 Internet-Website als "dauerhafter Datenträger"
JurPC Web-Dok. 27/2010, Abs. 1 – 81

Durch die Ersetzung des Wortes „Datenträger“ durch „Medium“ entfällt der Eindruck, dass es sich bei einem Datenträger eher um etwas Haptisches handeln dürfte. Somit wird die Norm dem normalen Sprachgebrauch, der eine Webseite – oder schon eine bereits eindeutig als davon umfasst vorgesehene E-Mail – nicht als Datenträger bezeichnen würde, angeglichen.

3 Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie

3.1 Zu § 312 BGB-E (Anwendungsbereich)

BITKOM begrüßt die Präzisierung des § 312 Abs. 2 Nr. 11 BGB-E in der Gesetzesbegründung. Entsprechend den engen Vorgaben der EU-Verbraucherrechterichtlinie sind somit insbesondere Verträge über Call-by-Call-Dienstleistungen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, die unmittelbar und in einem Mal erbracht und über die Telefonrechnung abgerechnet werden.

Mit dieser Ausnahme wird den praktischen Problemen der Diensteanbieter unter anderem bei der Erfüllung der Belehrungs- und Informationspflichten Rechnung getragen, die bei Leistungen bestehen, die im Rahmen einer einzelnen Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindung vollständig gegenüber dem Verbraucher erbracht werden.

Bei diesen Diensten ist mit Vertragsabschluss die vollständige Leistungserbringung unmittelbar verbunden. In Folge dessen ist zum einen der Widerruf der erbrachten Leistung nach Vorgabe des § 312g BGB-E nicht sinnvoll möglich, da die erbrachte Leistung nicht rückabwickelbar ist. Zum anderen hat der Diensteanbieter keine Möglichkeit, der Informations- und Belehrungspflicht im Rahmen der Bestätigung des Vertrages nach § 312f Abs. 2 BGB-E nachzukommen, „bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird“. Der Verbraucher andererseits hat bei Inanspruchnahme von z.B. Call-by-Call Diensten ein Interesse an sofortiger Leistungserbringung, ohne Zeitverzögerung.

Das Telekommunikationsgesetz beinhaltet für diese Fälle in §§ 66a ff TKG bereits spezielle Schutzvorschriften für Verbraucher.

Nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Dauerschuldverhältnisse und Verträge, die nicht „durch“ die Herstellung der Telefonverbindung, sondern erst „im Rahmen der“ Telefonverbindung geschlossen und außerhalb der Telefonrechnung abgerechnet werden.

4 Bestimmungen über Versandkosten

4.1 Zu § 312c Abs. 2 BGB-E (Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen)

§ 312c Abs. 2 BGB-E sieht vor, dass der Unternehmer von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen kann, soweit er den Verbraucher gemäß Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBG informiert hat. Damit wird die im § 312e vorgesehene Rechtsfolge bezüglich der Verletzung der Informationspflicht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen auf den stationären Handel ausgeweitet. Diese Ausweitung geht über die Vorgaben der EU-Verbraucherrechterichtlinie hinaus. Die Richtlinie sieht in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c – wie in der Gesetzesbegründung zu § 312c Abs. 2 BGB-E ausgeführt ist – gerade keine entsprechende zwingende Rechtsfolge vor. Die Informationspflichten gemäß Art. 246

Abs. 1 Nr. 3 des EGBGB sind nicht den strengen Textformerfordernissen wie bei Fernabsatzverträgen unterworfen. Dem Unternehmer ist deshalb in vielen Fällen mangels Dokumentation der Erfüllung der Information im Streitfall der Nachweis nicht möglich. Insoweit wäre eine nicht in jedem Fall zwingende Rechtsfolge zu § 312c Abs. 2 BGB-E sachgerecht. Dennoch obliegt es selbstverständlich dem Unternehmer, über alle Kosten zu informieren.

5 Bestimmungen zu Entgelt für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel

5.1 Zu § 312c Abs. 3 BGB-E (Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen)

BITKOM begrüßt die Einführung der neuen Verbraucherrechterichtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten, da diese durch Artikel 19 der Richtlinie das Problem der zusätzlichen Gebührenaufschläge bei Zahlungstransfers anspricht und Gesetze zur Änderung dieser Probleme aufführt. Die Verbraucherrechterichtlinie weist allerdings inhaltlich einige Widersprüche zur aktuellen Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG (ZDRL) auf. Um keine Verwirrung bei den Verbrauchern zu stiften, müssten die beiden Richtlinien angepasst werden.

Die aktuelle Regelung der Zahlungsdiensterichtlinie beinhaltet rechtliche Unterschiede bei Zuschlaggebühren auf Zahlungstransfers in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Die daraus resultierenden Ungereimtheiten bei der Anwendung der Zahlungsdiensterichtlinie in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten verunsichern die Verbraucher und schaden somit dem Vertrauen zwischen Verbrauchern und Unternehmen. Die aktuelle ZDRL ist nicht vereinbar mit einem fortschrittlichen, grenzübergreifenden europäischen E-Commerce-Handel und führt oftmals zu einer für den Verbraucher ungünstigen Ausnutzung von Preisunterschieden in den EU-Mitgliedstaaten.

Zusätzliche Gebühren, die auf einen Zahlungstransfer erhoben werden, sind insbesondere in der Reiseindustrie weit verbreitet. Dort ist es relativ üblich, hohe zusätzliche Gebührenaufschläge auf die tatsächlichen Kosten des Zahlungstransfers der Unternehmen zu erheben, die teilweise im Voraus für den Kunden nicht einmal ersichtlich sind. Diese zusätzlichen Gebühren stehen in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten und werden von den Händlern hauptsächlich genutzt, um durch diese Zahlungsaufschläge indirekt einen zusätzlichen Gewinn zu generieren.

BITKOM plädiert auch dafür, dass die Preisbildung zwischen dem Händler und dem Zahlungsdiensteanbieter für den Käufer nachvollziehbar und überschaubar sein muss, so dass es für den Käufer offensichtlich ist, welchen Anteil des Endpreises der Käufer für die Kosten des Zahlungstransfers zu zahlen hat. Dies entspricht dem klaren Wortlaut der EU-Richtlinie und der hierin vorgegebenen Kostenbetrachtung, die auf die real entstehenden Kosten abzielt. Eine eingeschränkte Kostenbetrachtung steht der EU-Vorgabe demnach entgegen.

Angesichts des geringen Anteils der Kosten für ein bestimmtes Zahlungsmittel an der Preisbildung, geht es den Mitgliedsunternehmen des BITKOM nicht darum, durch Zahlungsaufschläge für ausgewählte Zahlungsmittel den Umsatz zu steigern. Es muss dem Unternehmen aber möglich sein, im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen Effizienzgewinne, die durch die Nutzung eines bestimmten Bezahlsystems erzielt werden, an den Verbraucher weiterzugeben,

z.B. durch günstigere monatliche Entgelte bei Teilnahme am Lastschriftverfahren bzw. einem Aufschlag bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.

Die Verpflichtung zu einer gängigen und zumutbaren unentgeltlichen Zahlungsmöglichkeit geht über die Vorgaben der Verbraucherrechterichtlinie hinaus. Dies grenzt die Gestaltungsfreiheit der Unternehmen in Hinblick auf die in der Richtlinie angelegte Förderungsmöglichkeit für effektive Zahlungsmittel ein. Dementsprechend sollte die in der Richtlinie verankerte reale Kostenbetrachtung und die hiermit verbleibende Gestaltungsfreiheit der Unternehmen bewahrt werden.

Der Zwang, ein weitverbreitetes, kostengünstiges elektronisches Zahlungsinstrument ohne ganzheitliche Kostenberechnung zu verwenden, widerspricht zudem jeder wirtschaftlichen Logik. Es gibt in der Praxis viele Möglichkeiten (z.B. Rabatte auf die Gebühren), für die Händler Anreize zu schaffen, damit Kunden preiswertere Bezahlungsmethoden wählen. Seriöse Unternehmen nutzen diese Möglichkeiten nicht, um ein Produkt zu einem niedrigen Preis anzubieten, aber durch den Zahlungsaufschlag die Kosten wieder einzuholen. Denn durch ein solches Geschäftsgebaren würden die Verbraucher stark verunsichert, was nicht im Interesse der Unternehmen liegt. Die vom Händler gewährten Rabatte auf die Gebühren sollten immer die Kosten widerspiegeln, die ein Händler mit der verwendeten Zahlungsmethode einspart.

6 Bestimmungen zur telefonischen Kommunikation

6.1 Zu § 312c Abs. 4 BGB-E (Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen)

Mit § 312c Abs. 4 BGB-E soll Artikel 21 der Verbraucherrechte-Richtlinie umgesetzt werden.

a) Zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs:

Wir begrüßen, dass – anders als noch im Referentenentwurf – der Anwendungsbereich der nationalen Regelung inhaltlich nunmehr so gefasst wurde, dass er nicht über die Richtlinienvorschrift hinausgeht.

§ 312c Abs. 4 Satz 1 BGB-E begrenzt den Anwendungsbereich der nationalen Regelung entsprechend Sinn und Zweck der Richtlinienvorschrift klar auf den Geschäftsfall, „... dass der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, ...“. Ergänzend wurde in der Gesetzesbegründung zu § 312c Abs. 4 BGB-E ein Passus aufgenommen, in dem der Geltungsbereich der Regelung anhand von Fallbeispielen konkretisiert und erläutert wird. Aus unserer Sicht sind die dortigen Ausführungen sehr hilfreich, um Missverständnisse zum Anwendungsbereich zu vermeiden und Rechts- und Planungssicherheit für die Marktbeteiligten zu schaffen.

b) Zur Ausgestaltung von Anspruchs- und Regressregeln:

§ 312c Abs. 4 Satz 2 BGB-E legt für den Fall, dass eine Vereinbarung nach Satz 1 unwirksam ist, fest, dass der Verbraucher auch gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht verpflichtet ist, ein Entgelt für den Anruf zu zahlen. Gemäß Satz 3 des Regelungsentwurfs ist der Anbieter des Telekommu-

nikationsdienstes berechtigt, das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes von dem Unternehmer zu verlangen, der die unwirksame Vereinbarung mit dem Verbraucher geschlossen hat.

Diese Regelung erachten wir in zweierlei Hinsicht als problematisch:

Zum einen werden durch die geplante Ausgestaltung von Anspruchs- und Regressregeln den Anbietern von Telekommunikationsdiensten Lasten auferlegt, obwohl die Ursache für die Unwirksamkeit einer Vereinbarung zwischen Verbraucher und Unternehmer nicht im Einflussbereich der Anbieter von Telekommunikationsdiensten liegt. Damit wird das im Zivilrecht bewährte System, dass sich der Anspruchsteller grundsätzlich unmittelbar an seinen Vertragspartner wenden muss, u.E. unzulässig und vorliegend zu Lasten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten durchkreuzt. Praktisch wird damit von den Anbietern von Telekommunikationsdiensten erwartet, dass sie ihre Leistungen erbringen, ohne im Fall der Zahlungsverweigerung durch den Anrufer deren Begründetheit wirksam feststellen zu können. Im Ergebnis wird damit den Anbietern von Telekommunikationsdiensten ein nicht kalkulierbares Zahlungsausfallrisiko aufgebürdet. Dies ist eine unverhältnismäßige Risikoverlagerung zu Lasten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten.

Zum anderen würde sich auch die praktische Umsetzung der geplanten Anspruchs- und Regressregelung aufwändig gestalten, weil der Telekommunikationsdiensteanbieter des Verbrauchers in aller Regel nicht identisch ist mit dem Telekommunikationsdiensteanbieter des Unternehmers, welcher für Fragen oder Erklärungen zu einem mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag eine telefonische Hotline bereithält. Entsprechend besteht in aller Regel auch kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Telekommunikationsdiensteanbieter des Verbrauchers und dem Unternehmer und damit auch keine direkte Regressmöglichkeit für den Fall, dass der Verbraucher die Bezahlung des Anrufs verweigert.

Sachgerecht wäre u.E. deshalb, die Regelung so umzuformulieren, dass hinreichend klargestellt wird, dass im Fall einer unwirksamen Vereinbarung nach Satz 1, der Anspruch des Anbieters von Telekommunikationsdiensten auf Zahlung des Entgelts für den Anruf durch den Verbraucher unberührt bleibt, da die geschuldete Leistung erbracht wurde und das Vertragsverhältnis zu dem die Kontaktaufnahme erfolgte, ausschließlich zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer besteht.

Konkret schlagen wir vor, Satz 2 in § 312c Abs. 4 BGB-E wie folgt zu ändern:

(4) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, ist unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt. ~~Ist eine Vereinbarung nach Satz 1 unwirksam, ist der Verbraucher auch gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht verpflichtet, ein Entgelt für den Anruf zu zahlen. Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes ist berechtigt, das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes von dem Unternehmer zu verlangen, der die unwirksame Vereinbarung mit dem Verbraucher geschlossen hat. Der Anspruch des Anbieters von Telekommunikations-~~

diensten auf Zahlung des Entgelts für den Anruf bleibt hiervon unberührt. Der Unternehmer hat dem Verbraucher das an den Anbieter des Telekommunikationsdienstes gezahlte Entgelt für den Anruf zu erstatten.

Entsprechend sollte auch der erläuternde Absatz zu § 312c Abs. 4 Satz 2 BGB-E in der Gesetzesbegründung angepasst werden.

c) Zur Auflistung regelkonformer Rufnummernbereiche in der Gesetzesbegründung

Wir bewerten es als positiv, erachten es gleichzeitig zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit für die Marktbeteiligten aber auch als unerlässlich, dass die Gesetzesbegründung zu § 312c Abs. 4 BGB-E nunmehr eine nicht abschließende Aufzählung von Rufnummern enthält, die Unternehmen für ihre Kundendienst-Hotlines verwenden können und die in jedem Fall Regelkonformität mit den Vorgaben des § 312c Abs. 4 Satz 1 BGB-E gewährleisten.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch, dass die Rufnummernauflistung so ausgestaltet ist, dass die im Rahmen der TKG-Reform 2012 aufwändig von den Marktbeteiligten multilateral ausgearbeitete und mittlerweile in der Umsetzung befindliche „Warteschleifen-Lösung“ nicht konterkariert und in Frage gestellt wird.

Allerdings möchten wir anregen, die in Punkt 4. der Rufnummernauflistung enthaltene Einschränkung - wonach Rufnummern für Service Dienste im Sinne von § 3 Nr. 8b TKG für Zwecke des § 312c Abs. 4 BGB-E nur eingesetzt werden dürfen sollen, wenn vom Anbieter des Telekommunikationsdienstes für das Gespräch kein Entgelt an den Unternehmer abgeführt wird – nochmals zu überdenken. Dies konkret vor dem Hintergrund, dass die Gesetzesbegründung im Einleitungssatz zur Rufnummernauflistung ausdrücklich und entsprechend Sinn und Zweck der Richtlinienvorschrift ausführt, dass der Unternehmer aus dem Betrieb der Hotline keine Gewinne ziehen soll.

Gerade etwaige Entgelte, die beim Einsatz von Rufnummern für Service Dienste im Sinne von § 3 Nr. 8b TKG vom Anbieter des Telekommunikationsdienstes an den Unternehmer abgeführt werden, dienen diesem nicht zur Gewinnerzielung, sondern allenfalls als unwesentlicher Beitrag zur Kostendeckung, insbesondere zur Deckung der Personalkosten die entstehen, um Kundenanliegen (vorliegend Fragen oder Erklärungen zu einem geschlossenen Vertrag) durch den Einsatz von natürlichen Personen zu beantworten. Aus unserer Sicht ist es insbesondere im Kontext der Regelung des § 312c Abs. 4 BGB-E sinnvoll und erforderlich, für Unternehmen Anreize zu erhalten, um eine hohe Service-Qualität für die Verbraucher im Sinne der Verfügbar-Machung einer „Mensch-zu-Mensch-Kommunikation“ sicherzustellen und eine Substitution durch alternative, rein automatisierte Kommunikationskanäle nicht unnötig zu forcieren.

Wir schlagen deshalb vor, den zweiten Halbsatz in Punkt 4. wie folgt zu formulieren:

4. Rufnummern für Service-Dienste i.S.v. § 3 Nr. 8b TKG, wenn vom Anbieter des Telekommunikationsdienstes für das Gespräch kein Entgelt an den Unternehmer abgeführt wird Fragen oder Erklärungen zu einem geschlossenen Vertrag von einer natürlichen Person bearbeitet werden. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass etwaige Auszahlungen an

den Unternehmer diesem nicht ermöglichen, aus dem Betrieb der Hotline Gewinne zu ziehen.“

Diese Formulierung ist u.E. aus den vorstehend genannten Gründen EU-rechtskonform.

Sollte seitens des Gesetzgebers eine von vorstehendem Formulierungsvorschlag abweichende Formulierung angedacht werden, möchten wir rein vorsorglich anmerken, dass es gilt, eine Formulierung für den zweiten Halbsatz in Punkt 4. zu finden, die - entsprechend Sinn und Zweck der Richtlinienvorschrift und damit anders als die derzeit im Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung - darauf abstellt, dass der Unternehmer mit dem Einsatz der Rufnummer keinen Gewinn erzielt.

Abschließend möchten wir anmerken, dass der letzte Satz im letzten Absatz der Gesetzesbegründung gestrichen werden sollte:

~~Der Schutz des Verbrauchers nach Absatz 4 wird ergänzt durch die Regelungen des § 66g TKG zu den telefonischen Warteschleifen. Weder für den Erhalt einer Auskunft oder eine sonstige Erklärung des Unternehmers in Bezug zum Inhalt des konkreten Vertragsverhältnisses (Absatz 4) noch für das Warten auf eine Leistung des Unternehmers in einer Warteschleife (Artikel 66g TKG) soll der Anrufende ein Entgelt leisten müssen, das über das Entgelt für die bloße Telekommunikationsdienstleistung hinausgeht.~~

Dies deshalb, da er die Warteschleifenregelungssystematik des § 66g TKG aus unserer Sicht inhaltlich unzutreffend beschreibt.

7 Bestimmungen über Abschriften und Bestätigungen

7.1 Zu § 312f BGB-E (Abschriften und Bestätigungen)

BITKOM bewertet die Bestimmung gemäß § 312f Abs. 2 und 3 BGB-E, nach der der Unternehmer dem Verbraucher vor Beginn der Ausführung der Dienstleistung die Vertragsinhalte und Bestätigungen nach § 312f Abs. 3 Nr.1 und 2 BGB-E auf einem dauerhaften Datenträger zu überlassen hat, als äußerst kritisch. Es sei zudem darauf hinzuweisen, dass die Wahl des Wortlauts des Regierungsentwurfs („überlassen“) eine Verschärfung darstellt, sowohl gegenüber der des Referentenentwurfs als auch der des Art. 8 Abs. 7 der Verbraucherrechterichtlinie („zur Verfügung stellen“).

§ 312f BGB-E hat aus Sicht des BITKOM negative Auswirkungen auf den Markt für digitale Inhalte. Zwar stimmt BITKOM der in der Verbraucherrechterichtlinie ausgeführten Intention zu, dass der Verbraucher die Möglichkeit haben soll, die Vertragsinhalte nach Vertragsschluss einsehen und diese so lange speichern zu können, wie es für den Schutz seiner Interessen in den Beziehungen zum Unternehmer erforderlich ist. Allerdings birgt eine zu restriktive Auslegung des „Überlassens“ gemäß § 312f Abs. 2 BGB-E die Gefahr, dass wesentliche Vorteile des Geschäftsmodells des Bereitstellens von Downloads oder Streaming digitaler Inhalte durch diese Regelung erschwert oder gar gänzlich konterkariert werden.

Es ist dem Geschäftsmodell des Angebots von Downloads oder Streaming digitaler Inhalte gerade inhärent, dass die Übermittlung der digitalen Inhalte

unmittelbar im Anschluss an die entsprechende Vertragserklärung des Verbrauchers beginnt. Der Verbraucher ist bereits heute weitgehend gewohnt und erwartet, dass die Übertragung digitaler Inhalte wie beispielsweise Apps, e-Books, Spiele, Musik, Videos, Texte, etc. im Rahmen des Downloads oder Streamings ohne jegliche Zeitverzögerung beginnt. Gerade dies ist einer der wesentlichen Vorteile dieser Art der Übermittlung digitaler Inhalte, welche Downloads und Streaming für den Verbraucher gegenüber der Übermittlung auf einem körperlichen Datenträger wie CD, CD-Rom, DVD, Blue-Ray, etc. bequemer, schneller und kostengünstiger macht. Eine Vorschrift, die von dem Unternehmer die Übermittlung der Vertragsinhalte und relevanten Bestätigungen an den Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger vor Beginn der Übermittlung, also z.B. des Downloads der digitalen Inhalte verlangt, kann bei restriktiver Auslegung des „Überlassens“ gemäß § 312f Abs. 2 BGB-E den Unternehmer dazu zwingen, den Beginn der Bereitstellung der digitalen Inhalte an den Verbraucher künstlich zu verzögern – und dies nur zwecks Übermittlung von Informationen, über die der Verbraucher bereits vor Vertragsschluss ohnehin informiert wurde. Dieser Ansatz ist im Zeitalter der digitalen Technologien völlig lebensfremd und widerspricht der bereits bewährten Praxis und den Interessen der Verbraucher, die digitale Inhalte konsumieren.

Es sollte daher nicht darauf ankommen, dass der dauerhafte Datenträger bereits vor Beginn der Übermittlung der digitalen Inhalte tatsächlich in den Machtbereich des Verbrauchers gelangt ist; ein Absenden der Vertragsinhalte muss ausreichen. Das Ereignis des Zugangs entzieht sich der Einfluss- bzw. Kenntnisphäre des Unternehmers und er ist nicht in der Lage zu erkennen, wann der Kunde die Vertragsunterlagen erhalten hat und er in Kenntnis dessen die digitalen Inhalte ausliefern kann (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.08.2012, - 6 W 84/12 zum Erfordernis Absendung und Einflussbereich Zahlungseingang). Es ist nämlich auch zu bedenken, dass es dem Unternehmer auch technisch nicht möglich ist, zu überprüfen, zu welchem genauen Zeitpunkt die Vertragsinhalte und relevanten Bestätigungen tatsächlich auf dem dauerhaften Datenträger (in aller Regel wird dies eine E-Mail an den Verbraucher sein) in den Machtbereich des Verbrauchers (z.B. dessen E-Mail Inbox) gelangt sind. Es ist für den Unternehmer auch in keiner Weise möglich, auf die Übertragungsgeschwindigkeit beispielsweise einer solchen E-Mail Einfluss zu nehmen, da dies von verschiedenen, für den Unternehmer unwägbareren Gegebenheiten abhängt, wie beispielsweise die zum Zeitpunkt der Übertragung im Übertragungsnetz verfügbare Bandbreite. Der Unternehmer müsste, um sicher zu gehen, einen künstlichen Zeitpuffer vor Beginn des Downloads oder Streamings etablieren, was die Vorzüge des Downloads bzw. Streamings ganz wesentlich nachteilig beeinträchtigen würde und auch nicht dem Verbraucherinteresse an einer schnellen Übermittlung der gewünschten Inhalte entspräche.

Im Fall von digitalen Inhalten steht eine, wie hier von BITKOM vorgeschlagene, Auslegung der Vorschrift auch den Vorgaben der Verbraucherrechterichtlinie nicht entgegen: Sinn und Zweck der Regelung des Artikel 8 Abs. 7 der Richtlinie und damit auch der Vorschrift des § 312f Abs. 2 und 3 BGB-E sind allein darin zu sehen, dass dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft wird, auch noch nach Vertragsschluss für eine angemessene Zeit die Vertragsinhalte einsehen zu können, ohne dass diese vom Unternehmer einseitig verändert werden können. Diesem Sinn und Zweck wird genüge getan, wenn der Verbraucher die Information alsbald nach Vertragsschluss erhält, soweit der Unternehmer diese

vor oder spätestens mit Beginn der Übermittlung der digitalen Inhalte an den Verbraucher abgesendet hat. So sieht es heute § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB in Anerkennung der tatsächlichen Probleme der vorherigen Übersendung vor. Ohne ersichtlichen Grund für eine sachliche Unterscheidung ist es nach Art. 246 b EGBGB-E § 2 Abs. 2 zukünftig bei Verträgen über Finanzdienstleistungen ausreichend, wenn der dauerhafte Datenträger unverzüglich nach Vertragsschluss übermittelt wird. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass diese Vertragsinhalte zum Zeitpunkt des Beginns der Übermittlung der digitalen Inhalte bereits in den Machtbereich des Verbrauchers (z.B. in Form einer E-Mail in die Inbox des Verbrauchers) gelangt sind, denn Sinn und Zweck der Regelung ist nicht mehr die Information des Verbrauchers über die Vertragsinhalte, da dies bereits vor Vertragsschluss erfolgt sein muss, was üblicherweise auf der Webseite des Unternehmers geschehen wird. Die auf einem dauerhaften Datenträger zu übermittelnden Informationen enthalten insofern also kein „Mehr“ an Information, sondern stellen lediglich sicher, dass diese bereits erfolgten Informationen dem Verbraucher auch noch nach Vertragsschluss eine angemessene Zeit unverändert zur Einsicht und Speicherung verfügbar sind.

Aus Sicht des BITKOM wäre es daher in Hinblick auf digitale Inhalte äußerst empfehlenswert, in der Gesetzesbegründung zu § 312f Abs. 2 BGB-E klarzustellen, dass ein „Überlassen“ im Sinne der Vorschrift nicht erfordert, dass der dauerhafte Datenträger bereits vor Beginn der Übermittlung der digitalen Inhalte tatsächlich in den Machtbereich des Verbrauchers gelangt ist, sondern dass ein Absenden der Vertragsinhalte und der in § 312f Abs.3 Nr.1 und 2 BGB-E genannten Bestätigungen durch den Unternehmer ausreicht, um die Anforderungen an ein „Überlassen“ zu erfüllen.

Die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf führt darüber hinaus mögliche Rechtsfolgen für die Verletzung der Bestätigungspflicht aus. Die Verbraucherrechterichtlinie sieht solche Rechtsfolgen nicht vor. Vor dem Hintergrund des Vollharmonisierungsansatzes der Richtlinie gehen diese daher über die Vorgaben der Richtlinie hinaus.

8 Regelungen zum Widerrufsrecht

8.1 § 356 Abs. 5 BGB-E (Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 3 EGBGB-E)

Die Widerrufsregelung für digitale Inhalte wirft praktische Schwierigkeiten auf, auch wenn der Richtliniengeber - aus Sicht des BITKOM begrüßenswerterweise – erkannt hat, dass digitale Inhalte aufgrund der technischen und praktischen Unterschiede gegenüber der traditionellen Lieferung von Waren Regelungen bedürfen, die ihrer spezifischen Natur gerecht werden. Entsprechend regelt Art. 16 Buchstabe m) der Verbraucherrechterichtlinie, dass die Mitgliedstaaten für digitale Inhalte kein Widerrufsrecht vorsehen, wenn die Ausführung mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers und seiner Kenntnisnahme, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, begonnen wurde. Der Gesetzentwurf setzt diese Bestimmung nicht unter § 312g BGB-E, sondern unter § 356 Abs. 5 BGB-E um und sieht nur das Erlöschen des Widerrufsrechts vor und verlangt die Bestätigung durch den Verbraucher, dass er von dem Verlust des Widerrufsrechts Kenntnis hat. Dies erschwert jedoch bei strenger Auslegung

in zweifacher Hinsicht eine verbraucherfreundliche und praxistaugliche Umsetzung dieser zu begrüßenden Regelung in der Richtlinie: Es müsste zuerst über ein Widerrufsrecht auf dem Bildschirm oder mobilen Geräten langwierig aufgeklärt werden, um dann eine - alternativlose - Bestätigung von dem Kunden zu fordern, dass er genau auf dieses Widerrufsrecht verzichtet, weil er den Dienst sofort nutzen will. Diese Vorstellung geht an den Anforderungen der schnelllebigen digitalen Welt vorbei und führt zu unnötiger Verwirrung der Verbraucher.

BITKOM regt daher eine Umsetzung näher an der Richtlinie an. Wenn digitale Inhalte aber seitens des Gesetzgebers nicht unter der Ausnahmeregelung des Gesetzentwurfs aufgeführt werden sollen, wäre nach Auffassung des BITKOM zumindest eine praxisorientierte Formulierung bezüglich der Voraussetzung des Erlöschens des Widerrufsrechts erforderlich. Insbesondere geht es hier um die Kenntnisnahme des Verbrauchers darüber, dass er auf sein Widerrufsrecht mit dem Beginn der Ausführung des Vertrages (z.B. Beginn eines Downloadvorgangs), der auf seiner ausdrücklichen Zustimmung erfolgt, verzichtet. Aus Sicht des BITKOM müsste im Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EBGB-E klargestellt werden, dass ein Hinweis des Unternehmers auf das Erlöschen des Widerrufsrechts gegenüber dem Kunden ausreiche, ohne dass er den Kunden zuvor vollständig über das Widerrufsrecht belehren muss. Die Regelung zum Erlöschen des Widerrufsrechts bringt nämlich sonst keinen praktischen und nutzerfreundlichen Vorteil mit sich.

8.2 Zu § 357 Abs. 3 BGB-E (Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen)

Im Falle eines Widerrufs ist nach § 357 Abs. 3 BGB-E für die Rückerstattung etwaiger Zahlungen des Verbrauchers explizit „dasselbe Zahlungsmittel“ vorgesehen, welches der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat. Die Gesetzesbegründung präzisiert den Begriff „dasselbe Zahlungsmittel“ dahingehend, dass es den Vertragsparteien überlassen bleibt, die Art des Geldtransfers zu bestimmen. BITKOM begrüßt, dass somit den praktischen Anforderungen Rechnung getragen wird und z.B. im Falle einer Zahlung des Kunden per Lastschriftverfahren die Rückzahlung des Entgelts von dem Unternehmen per Überweisung auf das Konto des Kunden getätigt werden kann, von welchem das Entgelt ursprünglich abgebucht wurde.

9 Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf

9.1 Zu § 312b₁ BGB-E neu (Vertragsschluss bei Telefonwerbung)

In seiner Stellungnahme schlägt der Bundesrat vor, dass Verträge, die im Rahmen eines Telefonwerbbeanrufs geschlossen werden, durch den Verbraucher in Textform bestätigt werden müssen, wenn der Verbraucher nicht zuvor in Textform in einen Telefonanruf des Unternehmers eingewilligt hat. Diese sogenannte Bestätigungslösung würde bedeuten, dass die Vertragsbindung erst nach nachträglichem, in der Regel um Tage verzögertem, schriftlichen Einverständnis oder Vertragsunterzeichnung durch den Verbraucher erfolgen könnte. Ferner müsste diese Bestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen.

Zwar erlaubt Art. 8 Abs. 6 der Verbraucherrechterichtlinie es den Mitgliedstaaten vorzusehen, dass Verträge, die telefonisch geschlossen werden, für ihre Wirk-

samkeit nochmals schriftlich bestätigt werden müssen. Die Bundesregierung hat dennoch mit gutem Grund diese Option in dem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen.

Im telefonischen Fernabsatz beruht nach aktueller Rechtslage der Vertragsabschluss auf der nachweislichen und expliziten Einwilligung des Kunden. Diese kann mündlich im Verkaufsgespräch erfolgen. Der Verbraucher hat in diesem Fall das gesetzliche Widerrufsrecht. Sollte der Vertragsabschluss nicht dem Verbraucherwunsch entsprechen, steht dem Verbraucher somit ein einfaches Mittel zur Verfügung, den Vertrag zu widerrufen.

Eine notwendige schriftliche Bestätigung für den wirksamen Vertragsabschluss hingegen verkompliziert diesen mündlichen Einwilligungsprozess und führt zu einer zeitaufwendigen Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. In der Praxis müsste das Unternehmen dem Kunden nach erfolgter telefonischer Übereinkunft rechtsbegründend eine Vorlage zur schriftlichen Bestätigung zur Verfügung stellen. Diese müsste von Kunden bestätigt und zurückgesendet werden. Erst bei Erhalt dieser Bestätigung könnte ein Unternehmen das bestellte Produkt bzw. die Dienstleistung versenden. Dem Kunden stünde anschließend noch die gesetzliche Widerrufsfrist zu.

Dies alles würde den Verwaltungsaufwand für beide Vertragspartner, die sich über den Vertragsabschluss einig sind, ohne Mehrwert signifikant erhöhen. Das Kundenerlebnis wäre durch einen langwierigen Verkaufsprozess beeinträchtigt. Zudem bringt die schriftliche Bestätigung gegenüber der aktuellen Rechtslage, in der Verbrauchern in jedem Fall ein Widerrufsrecht zusteht, keine effektive Verbesserung. Bestehende Regelungen sowie neue Informationspflichten, wie sie derzeit durch die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Rechte der Verbraucher vorgeschrieben werden, geben dem Verbraucher ausreichend Möglichkeit und Zeit, eine informierte Entscheidung über das (Fort-)Bestehen eines geschlossenen Vertrages zu treffen und ggf. vom Widerrufsrecht Gebrauch zu machen.

Zusätzlich würde so an einer Stelle im Gesetz durch die Hintertür ein Textformerfordernis für Einwilligungserklärungen für Werbeanrufer eingeführt, die so bisher weder im UWG, noch im BGB vorgesehen ist. In diesen Gesetzen wurde ein Textformerfordernis jedoch aus guten Gründen nicht aufgenommen (siehe hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/10734, Seite 24, Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen v. 29. Juli 2009).

Die Ablehnung der schriftlichen Vertragsbestätigung im Regierungsentwurf entspricht der Argumentation im Entwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken. Hierin wird lediglich die Bestätigungslösung in Textform für Gewinnspiieldienstleistungen vorgeschlagen. Diese differenzierte Lösung ist sachgerecht, denn hierdurch wird der noch bestehende Regelungsbedarf zum Schutz von Verbrauchern ausreichend sichergestellt.

Gerade im Telekommunikationssektor sind die Beschwerden über ungewollt abgeschlossene Verträge massiv gesunken. Zum einen haben hier die gesetzlichen Verschärfungen zur unerlaubten Telefonwerbung bereits Verbesserungen gebracht. Zum anderen tragen insbesondere aber auch die durch die Telekommunikationsbranche selbst vorgenommene tiefgreifende Verbesserungen der Service- und Beratungsqualität in der Telefonwerbung.

9.2 Zu § 312c Abs. 5 Satz 2, 3 - neu -, 4 - neu – BGB-E (entgeltliche Nebenleistung)

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme weiter vor, für entgeltliche Nebenleistungen auch außerhalb des elektronischen Geschäftsverkehrs nicht nur eine ausdrückliche, sondern gar eine "gesonderte" Erklärung zu fordern. Diese Forderung geht - unserer Auffassung nach unzulässigerweise - über die Anforderungen der Richtlinie hinaus: Diese setzen nämlich das Ziel, den Verbraucher vor der besonderen Überrumpelungssituation der elektronischen Voreinstellung zu schützen. Diesem Ziel wird schon durch die im Regierungsentwurf enthaltene Verpflichtung, die Nebenleistung nicht per Opt-out voreinzustellen, und die dort vorgesehenen Sanktionen, ausreichend Rechnung getragen. Es muss weiterhin möglich bleiben, ein "Gesamtpaket" mehrerer Leistungen ausdrücklich mit einer einheitlichen Willenserklärung zu bestellen (z.B. Internetanschluss und Internetflat).

9.3 Zu § 443 Abs. 1 BGB-E (Garantie)

Der Bundesrat fordert in Ziffer 12 seiner Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 8, § 443 BGB (Drucksache 817/12, S. 11) eine Ergänzung dahingehend, dass zwischen Verkäufer und Hersteller ein Prinzip der Gesamtwirkung gilt. Gewährleistungsrechte sollen gegen Verkäufer und Hersteller wirken oder der Verkäufer für Fehler des Herstellers verantwortlich sein.

Diese Forderung ist abzulehnen. Gewährleistungs- bzw. Mängelansprüche gegen den Verkäufer gem. §§ 433 ff. BGB und 474 ff. BGB und eine Garantie sind jeweils selbständige Rechtsinstitute mit ggf. verschiedenen Anspruchsgegnern (Verkäufer und Garantiegeber). Diese haben sich in der Rechtspraxis und auch im praktischen Verbrauchsgüterkauf bewährt.

Soweit falsche oder irreführende Auskünfte von Seiten einiger Verkäufern erfolgen, rechtfertigt dies nicht, allen Verkäufern Pflichten des Herstellers für eine von diesem freiwillig eingeräumte Garantie aufzuerlegen. Zum Vorgehen gegen falsche oder irreführende Auskünfte stehen dem betroffenen Käufer oder einem Verbraucherschutzverband andere rechtliche Wege offen. Eine Ausweitung wäre auch nicht interessengerecht. Unklar ist z.B., wie bei einer Gesamtwirkung für eine Herstellergarantie ein Rückgriff des Verkäufers auf den Hersteller erfolgen soll, wenn dieser z.B. wegen Geschäftsaufgabe oder Insolvenz nicht mehr existent ist. Der Verkäufer hat bereits für die Mängelansprüche gemäß § 434 ff. BGB für die seit der Schuldrechtsreform verlängerte Verjährungsfrist einzustehen, worunter gegenüber dem Käufer auch Mängel an der Kaufsache fallen, die herstellerbedingt sind. Pflichten für eine Garantie dürfen ihm nur auferlegt werden, wenn er selbst Garantiegeber ist.

9.4 Zu Artikel 5 (Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Die Wertung des Bundesrates, demnach die lauterkeitsrechtlichen Rechtsinstrumente zur Durchsetzung nicht ausreichend seien, können wir nicht teilen. Wir sehen die vorgeschlagenen Anpassungen zur Durchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruchs recht dogmatisch und praktisch kritisch. Die Einführung einer Sanktionierung durch Gewinnabschöpfung, ohne dass ein Verschulden für diese Sanktion Voraussetzung wäre, widerspricht den geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen. Diese wird durch den Vorschlag, den nach dem UWG klagebefugten Verbänden und Einrichtungen eine Berechtigung zur Schätzung der

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie
Seite 14



Gewinnhöhe einzuräumen, weiter verschärft: Unklar ist, anhand welcher Kriterien die Schätzung erfolgen soll und wie der tatsächliche Nachweis einer Gewinnabschöpfung in realer Höhe geführt werden kann – durch die dann ohne Verschulden beweisbelastete Partei. Werden die Zahlungen dann noch direkt für die Verbraucherarbeit eingesetzt, bedeutet dies zusätzlich einen Verlust für die objektive Bearbeitung der Fälle. Diese werden dann nicht vom Ziel des Schutzes des Wettbewerbs und der Verbraucher durch Verfolgung von Rechtsverstößen getrieben, sondern vom „Profitstreben“ durch Verfolgung von Sanktionsmaßnahmen.

.....

—